

12. **Vorkaufsrecht**  
Es wird vereinbart, dass wir für den Fall von Klagen, der Insolvenz, Gesamtvollstreckung, Liquidation, des Konkurses, Wechselprotestes oder Ausgleichsverfahrens, sowie der Schließung des Betriebes oder der Fertigung oder ähnlichem, das Vorkaufsrecht für die vorhandenen Bestände unserer Erzeugnisse haben.
13. **Weiterverkauf**  
Ein Weiterverkauf unserer Produkte, in wie von uns angeliefertem losem oder unverbautem Zustand, ist nicht gestattet.  
Ausgenommen sind nur die von uns autorisierten Handelsunternehmen.
14. **Haftung und Schadenersatz**  
Unsere Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter, sowie auf schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspunkte. Ebenso gilt dies für die Verletzung von Schutzrechten.
15. **Gewährleistung, Mängelanzeige**  
a) Wir leisten Gewähr für einwandfreie Herstellung der von uns gelieferten Teile, nach Maßgabe der geltenden Normen. Entscheidend für den vertraglich vereinbarten Zustand der Ware ist der Zeitpunkt der Gefahrübergabe.  
b) Offensichtliche Mängel sind gegenüber der Firma LHG innerhalb von drei Tagen ab Lieferung schriftlich zu rügen.  
Verdeckte Mängel sind nach Bekanntwerden innerhalb einer Woche – längstens jedoch innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab Lieferung – schriftlich zu rügen.  
Die Ansprüche gegen die Firma LHG wegen eines Mangels gelieferter Waren verjähren in einem Jahr ab Lieferung.  
c) Bei vereinbarter Abnahme gemäß Punkt 17 ist die Mängelrüge ausgeschlossen, wenn bei Abnahme diese Mängel hätten festgestellt werden können.  
d) Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen. Es darf ohne unsere Zustimmung an der bemängelten Ware keine wie auch immer geartete Veränderung vorgenommen werden, andernfalls erlischt jedenfalls jeglicher Gewährleistungsanspruch.  
e) Ist die Rüge gerechtfertigt und zeitgerecht eingetroffen, obliegt uns die Wahl zwischen Mangelbeseitigung, Ersatz oder Rücknahme. In diesen Fällen bleibt der Kunde kostenfrei. Die Kosten für Ein- bzw. Ausbau der bemängelten Ware oder Bearbeitungskosten an der bemängelten Ware werden dem Besteller nicht erstattet. Die Rücklieferung zum Feststellen eines eventuellen Mangels hat für uns kostenfrei zu erfolgen.  
f) Sind wir mit der Beseitigung oder dem Ersatz in Verzug, ist uns eine Nachfrist von zehn Arbeitstagen von Seiten des Bestellers zu setzen. Verstreicht auch diese, hat der Besteller das Recht auf Wandlung oder Minderung. Weitergehende Ansprüche, insbesondere aus Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen.  
g) Mit den gleichen Beschränkungen haften wir auch für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Mit Schadenersatz haften wir nur, soweit die Zusage den Zweck verfolgt, den Besteller gegen den eingetretenen Schaden abzusichern.  
h) Prüft der Besteller unsere Muster und bestellt aufgrund dieser Musterabnahme, haften wir nur dafür, dass die Lieferung dem abgenommenen Muster entspricht.  
i) Gewährleistung setzt des weiteren voraus, dass der gerügte Mangel von unserem Lieferanten geprüft und anerkannt wird. In diesem Fall treten wir den uns jeweils gewährten Gewährleistungsanspruch an unseren Kunden ab.  
j) Eine Mangelbehebung oder Ersatz verlängert die Gewährleistungsfrist nicht.  
k) Für Teile, die innerhalb der Gewährleistungsfrist normale Abnutzungs- oder Gebrauchsspuren aufweisen, besonders wenn diese durch Verschmutzung oder Rost hervorgerufen sind, wird keine Gewährleistung übernommen.  
l) Schadenersatzansprüche wegen verspäteter oder unterbliebener Lieferung sind ebenso ausgeschlossen, wie in Fällen von mengenmäßiger Über- oder Unterlieferung.
16. **Eigentumsvorbehalt**  
a) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche vor. Das gilt auch dann, wenn der Besteller vereinzelte Lieferungen bezahlt hat.  
Aus einer Be- oder Verarbeitung unserer Ware folgt weder eine Verpflichtung, noch ein Eigentumsverlust für uns.  
b) Der Besteller ermächtigt uns schon jetzt, im Falle der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes, seinen Betrieb zu betreten und die von uns gelieferte Ware als Sicherheitsleistung abzuholen.  
c) Verbindet der Besteller unsere Vorbehaltsware mit anderen Waren, so entsteht uns an der neuen Sache Miteigentum, im Verhältnis unseres Rechnungswertes, zu dem aller verbundenen Waren. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingung. Dabei ist nicht entscheidend, welche Sache als Hauptsache anzusehen ist.  
d) Der Besteller ist nur berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Unsere Ware darf weder sicherungsübereignet, noch verpfändet werden.  
e) Der Besteller tritt uns schon jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus dem Weiterverkauf gegen seinen Abnehmer erwachsen, bleibt jedoch widerruflich zur Einziehung ermächtigt. Auf Verlangen hat der Besteller seine Abnehmer und die Höhe der Verpflichtung zu nennen. Die Einzugsermächtigung erlischt automatisch bei Zahlungsverzug.  
f) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.  
g) Bei bekannt werden von unter Punkt 10 aufgezählten Verhältnissen, sind wir berechtigt, die sofortige Herausgabe der von uns gelieferten Ware zu verlangen.
17. **Prüfverfahren und Abnahme**  
a) Sind auf Wunsch des Bestellers Prüfungen von uns durchzuführen, so sind uns Art und Umfang spätestens bei Bestellung mitzuteilen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bestellers. Für eine daraus resultierende Lieferverspätung übernehmen wir keine Haftung.  
b) Stellt eine Prüfung Anforderungen in dem Maße, dass diese nur im Herstellerwerk durchgeführt werden kann, so ist der Besteller verpflichtet, die Abnahme innerhalb von zehn Tagen ab Bereitschaftsanzeige auf eigene Kosten durchzuführen. Ist dies nicht der Fall, gilt die Ware als abgenommen und kommt zur Versendung, wodurch sie zahlungspflichtig wird.
18. **Geschäftsverkehr Ausland**  
Für den gesamten geschäftlichen Schrift- und Dokumentenverkehr in einer fremden Sprache ist die deutsche Übersetzung maßgebend.
19. **Datenschutz**  
Der Besteller ist damit einverstanden, dass alle Daten aus dem geschäftlichen Schriftverkehr, zur Be- und Verarbeitung der Ware, bei uns gespeichert und soweit erforderlich an Dritte übermittelt werden.
20. **Erfüllungsort und Gerichtsstand**  
Erfüllungsort für Zahlungen und alle sonstigen Verpflichtungen ist der Ort unseres Firmensitzes.  
Gerichtsstand für vertragliche Rechtsstreitigkeiten ist Ebersberg oder München; nach unserer Wahl aber auch am Sitz des Bestellers.  
Es gilt für alle Geschäftstätigkeiten ausschließlich deutsches Recht.